

# Belgershainer Nachrichten



Amtsblatt der Gemeindeverwaltung Belgershain  
mit den Orten  
**Belgershain, Köhra, Rohrbach und Threna**

23. Dezember 2023

Nummer 12/2023

Jahrgang 34

## *Liebe Bürgerinnen und Bürger,*

auch in diesem Jahr konnten wir in unserer Gemeinde Einiges bewegen.

Im Dezember erfolgt nach einjähriger Planungs- und Umsetzungsphase die feierliche Übergabe der Außenspielfläche für den Hort „Belgershainer Schlossgeister“ durch die Gemeinde Belgershain und dem Bauamt Naunhof. Damit hat die Gemeinde die Forderungen des Landesjugendamtes erfüllt, welche eine Einfriedung des Freigeländes für den Hort forderte. Jetzt fehlen noch Außenspielgeräte. Die Anschaffung ist für nächstes Jahr geplant.

In einem gemeinsamen Projekt mit dem AZV Espenhain und den Leipziger Wasserwerken wurde im Zeitraum Juli bis November 2023 die Erneuerung des Schmutzwasser- und Regenwasserkanals und der Trinkwasserleitung in der Feldstraße in Belgershain durchgeführt. Es erfolgte die Ausbesserung der Bordsteine, Schnittgerinne und Einläufe der Feldstraße. Zum Schluss wurde eine neue Asphalttragschicht aufgetragen.

In der Splittersiedlung am Ortseingang Threna wird gegenwärtig der komplette Ausbau der Straße mit Straßenlaternen, Fußweg, Regenablaufrippen und Anbindung an die S 38 durchgeführt. Die Anwohner warten schon lange Jahre auf die grundhafte Erneuerung.

Seit Ende März kann endlich die neue Brücke als Übergang zum Schlosspark genutzt werden. Ebenso wurde das Gelände der Brücke zwischen Rathaus und Mauer zum Wall zu beiden Seiten erneuert. Im Laufe des Jahres wurde festgestellt, dass die dritte Brücke über den Wall so beschädigt ist, dass diese aus Sicherheitsgründen gesperrt wurde. Auch hier ist eine Erneuerung geplant.

Vielen Dank an die Leipziger Energiebörsianer die sich im September zu einem sozialen Tag mit viel Engagement an der Befreiung von Wildwuchs unseres Pfarrteiches, der als Feuerlöschteich ausgebaut wurde, einsetzten. Unterstützt wurden Sie durch die Gemeinde, den Bauhofmitarbeiter und der Freiwilligen Feuerwehr Belgershain. Vermittelt hat das Projekt Thomas Marbach aus Oelzschau. Herzlichen Dank!

Mit einem neuen Stromanschluss und einer neu gefliesten Nassstrecke kann nun endlich die neue Küche im Jugendclub Belgershain genutzt werden.

In Köhra ist bereits die Pflasterung des kleinen Verbindungsweges zwischen Windmühlenstraße und neue Straße geplant. Nach Auskunft der Planungsfirma für den Ausbau des Glasfasernetzes in unserer Gemeinde sind die Planungs-, Zustimmungs- und Genehmigungsplanung zu 95% abgeschlossen. Mit den ersten Tiefbauarbeiten soll im zweiten Quartal 2024 begonnen werden. Die Errichtung und Inbetriebnahme sind bis Ende 2025 vorgesehen.

Die Ausführungsplanung zur Erneuerung der Staatsstraße S38 in Köhra und Threna konnte ich bereits beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr in Augenschein nehmen. Geplant sind 3 Varianten mit Rad- und Fußweg. Derzeit erfolgt der Audit der Ausführungsplanung und wird im Anschluss der Gemeinde vorgestellt werden. Auf Nachfrage zum Ausbau der Radwege entlang der Staatsstraße 38 zwischen Köhra und Threna weiter nach Großpösna erhielt ich die Auskunft, dass in 2024 beabsichtigt ist die Vorplanung abzuschließen. Danach erfolgt die Ausführungsplanung.

In 2024 erhält die Gemeinde Fördermittel aus dem kommunalen Klimabudget. Diese Mittel werden für die Erneuerung der Beleuchtung in der Grundschule, Schloss mit Hort und Kita „Schlossgeister“ sowie des Rathauses Belgershain verwendet.

Der Haushaltplan für 2024/2025 wurde aufgestellt. Hier sind Ausgaben für die Erneuerung der Elektrik in der Schule (EG), der Heizungs- und Lüftungsanlage für die Kita „Märchenland“ und der Fußbodenbeläge für Kita „Schwalbennest“ vorgesehen. Weitere Haushaltsmittel sind für die Einsatzbereitschaft für unserer Freiwilligen Feuerwehr Belgershain/Threna geplant, um nur einige Ausgaben zu benennen.

Ich möchte mich bei allen Vereinen, der Freiwilligen Feuerwehr und allen Unterstützern der Gemeinde für Ihre aufopferungsvolle Arbeit zum Wohle und Ansehen der Gemeinde ganz herzlich bedanken. Machen Sie weiter so! Ich würde mich freuen, wenn sich weitere Bürgerinnen und Bürger für unser Vereins- und Gemeindeleben finden.

Ich wünsche Ihnen allen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest, besinnliche Feiertage und einen guten Start ins neue Jahr 2024, alles Gute, Gesundheit und viel Glück.

*Ihr Bürgermeister  
Guido Mai*

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Naunhof im Namen der Gemeinde Belgershain der Beschlüsse der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20.11.2023

Teilnehmer: Herr Guido Mai (Freie Wählervereinigung)  
Frau Dr. Roswitha Brunzlauff (Liste DIE LINKE)  
Frau Daniela Große (Freie Wählervereinigung)  
Herr Dirk Guglielmi (Freie Wählervereinigung)  
Herr Lutz Jünger (Freie Wählervereinigung)  
Herr Lars-Martin Knabe (Freie Wählervereinigung)  
Herr Sven Tschiedel (Freie Wählervereinigung)  
Herr Sebastian Voigt (Belgershainer Initiative)  
Herr Bernd Weisbrich (Freie Wählervereinigung)

entschuldigt: Herr Marc Löbner (Belgershainer Initiative)  
Herr Mike Schweitzer (Liste AfD)  
Herr Jens Ulbricht (Freie Wählervereinigung)

unentschuldigt: Frau Daniela Fischer (Freie Wählervereinigung)

Gäste: Herr Kubirschki Polizeirevier Grimma  
Frau Stehr Kämmerei Stadt Naunhof  
bis 19:35 Uhr  
Frau Lohn Ordnungsamt Stadt Naunhof  
bis 19:55 Uhr

Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 20:50 Uhr

Die Sitzung leitete Herr Mai, Bürgermeister der Gemeinde Belgershain.

Der Gemeinderat war gemäß § 9 der Geschäftsordnung beschlussfähig.

#### Beschluss-Nr. 48/VIII/23

Der Gemeinderat Belgershain beschließt mehrheitlich die in der Anlage beigefügte Zeitschiene zur Auf- und Feststellung der fehlenden Jahresabschlüsse der Gemeinde Belgershain.

#### Beschluss-Nr. 49/VIII/23

Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain stellt mehrheitlich den Jahresabschluss 2014 wie folgt fest:

Ordentliches Ergebnis	120.494,97 EUR
Sonderergebnis	-142.306,33 EUR
Gesamtergebnis	-21.811,36 EUR
Verbleibendes Gesamtergebnis	-21.811,36 EUR

Zuführung ordentliches Ergebnis zur Rücklage 120.494,97 EUR

Verrechnung Sonderergebnis mit dem Basiskapital -142.306,33 EUR

#### Beschluss-Nr. 50/VIII/23

Der Gemeinderat Belgershain beschließt mehrheitlichen Zuschlag für die Verlängerung bzw. die Umschuldung des zur Rückzahlung fälligen Darlehens in Höhe von 397.736,22 EUR an die Sparkasse Muldentale mit einer Laufzeit von 10 Jahren und einem Zinssatz von 3,510% zu erteilen.

#### Beschluss-Nr. 51/VIII/23

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Neufassung der Satzung der Gemeinde Belgershain über die Erlaubnis und Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) einschließlich des Gebührenverzeichnisses.

#### Beschluss-Nr. 52/VIII/23

- Der Gemeinderat hebt einstimmig den Beschluss Nr. 43/VII/23 vom 16.10.23 auf.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Belgershain (Feuerwehrkostenersatzung) einschließlich des Kostenverzeichnisses.

#### Beschluss-Nr. 53/VIII/23

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 13.000,00 € für Mehrausgaben im Jahr 2023 für die laufende Unterhaltung der Ortsfeuerwehr Belgershain. Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt über das Ergebnis und die Liquidität.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 14.500,00 € für Mehrausgaben im Jahr 2023 für die laufende Unterhaltung der Ortsfeuerwehr Threna. Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt über das Ergebnis und die Liquidität.

#### Beschluss-Nr. 54/VIII/23

Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain beschließt einstimmig für das Jahr 2023 eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 80.674,26 EUR zur Zahlung einer zusätzlichen Betriebskostenabschlagszahlung an die Volksolidarität und Diakonie. Zur Deckung der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 80.674,26 EUR sollen die im Jahr 2023 erhaltenen Mehreinnahmen aus der Zahlung der Landeszuschüsse verwendet werden (Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt).

#### Beschluss-Nr. 55/VIII/23

Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain stimmt einstimmig dem Antrag von Frau Kerstin Prager, Angerstraße 17, 04683 Belgershain, OT Rohrbach zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnen und Handwerk am Standort Angerstraße Rohrbach“ gem. § 12 BauGB zu.

#### Beschluss-Nr. 56/VIII/23

Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain beschließt einstimmig den Austausch der Wärmeerzeugung in der Wohneinheit Oberdorf 18a in Belgershain. Die Kosten belaufen sich auf 7.545,10 EUR.

#### Beschluss-Nr. 57/VIII/23

Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain beschließt einstimmig die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 27.000 € für das Konto Liegenschaften 111302.4211/7211 gegen Ergebnis und Liquidität.

#### Beschluss-Nr. 58/VIII/23

Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain beschließt einstimmig eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 12.234,31 EUR für die Auszahlung des Gewährleistungseinbehaltes im Jahr 2023 für das Los: Freianlagen für die Maßnahme „Neubau Sporthalle Belgershain“. Die Deckung für die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 12.234,31 EUR soll zu Lasten der Liquidität gehen.

Es fand keine nichtöffentliche Sitzung statt.

Belgershain, 23.11.2023

für die Bekanntmachung

Naunhof, den 30.11.2023



Mai, Bürgermeister



Conrad, Bürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung über die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Belgershain (Feuerwehrkostensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 22 und 69 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) und des § 17 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) hat der Gemeinderat Belgershain in seiner Sitzung am 20.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Begriffsbestimmungen

- 1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung umfasst die Erstattung von Aufwendungen der Feuerwehr.
- 2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung oder von Amtswegen ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Als Einsatz gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen. Die einsatztaktisch notwendige Mannschaft und den Umfang der Einsatzmittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückordnung.
- 3) Die Einsatzdauer beginnt mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden (Ende des Einsatzes). Ein Einsatz endet auch mit Beginn eines folgenden Einsatzes. Bei Einsätzen des vorbeugenden Brandschutzes, bei Brandsicherheitswachen, bei Brandverhütungsschauen einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen Nachschau und bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen beinhaltet der Zeiteinsatz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und gegebenenfalls die Hin- und Rückfahrzeit.

#### § 2

##### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Einsätze der Feuerwehr der Gemeinde Belgershain im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1, 22,23, und 69 SächsBRKG sowie für Einsätze der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Belgershain vom 28.09.2020.

#### § 3

##### Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

- 1) Für Einsätze der Feuerwehr der Gemeinde Belgershain wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO Kostenersatz verlangt.
- 2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Einsätze der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Absatz 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.

#### § 4

##### Berechnung des Kostenersatzes

- 1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Pauschalsätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Mannschaft und Einsatzmittel berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit Kostensätze für Fahrzeuge angegeben sind, beinhalten diese auch die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte.
- 2) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet. Der Minutensatz beträgt ein Sechzigstel des im Kostenverzeichnis angegebenen Stundensatzes.
- 3) Die pauschalen Kostenerstattungssätze setzen sich zusammen

aus den einsatzbedingten Kosten und den Vorhaltekosten für Personal und Einsatzmittel, abzüglich der Eigenbeteiligung der Gemeinde an den Vorhaltekosten in Höhe von 20 Prozent.

- 4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen sowie von Personen und Sachen nach §§ 54 und 55 SächsBRKG, besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei einem Einsatz verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten, zusätzlich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 Prozent, berechnet.
- 5) Der Aufwendersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Mannschaft und Einsatzmittel zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Mannschaft und Einsatzmittel am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für die nicht erforderliche Mannschaft und Einsatzmittel Kosten verlangt werden.
- 6) Die einsatzbedingten Kosten, die durch den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- oder Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen entstanden sind, sind nicht Teil der Pauschalsätze, sondern werden gesondert gegenüber dem Kostenschuldner abgerechnet
- 7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt oder angemessen reduziert werden, soweit die Erhebung unbillig wäre.
- 8) Die Angaben im Kostenverzeichnis verstehen sich als Nettokosten. Sofern Einsätze der Feuerwehr der Umsatzsteuer unterliegen, ist die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer zusätzlich zu vergüten.

#### § 5

##### Kostenschuldner

- 1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- 2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung werden von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- 3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 6

##### Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes der Feuerwehr und wird 4 Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheids an den Kostenschuldner fällig.

#### § 7

##### Befugnis zur Datenverarbeitung

- 1) Zur Ermittlung und zur Festsetzung des Kostenersatzes im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:
  - Name und Anschrift des Kostenschuldners
  - ggf. Kfz-Kennzeichen des Kostenschuldners
- 2) Die personenbezogenen Daten werden 10 Jahre aufbewahrt.
- 3) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 20167679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten,

## Öffentliche Bekanntmachungen

zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.11.2001, zuletzt geändert am 21.02.2008, außer Kraft.

Belgershain, den 20.11.2023



Guido Mai  
Bürgermeister

### Für die Bekanntmachung

Naunhof, den 04.12.2023



Anna-Luise Conrad  
Bürgermeisterin

### ■ Anlage:

Kostenverzeichnis zur Feuerwehrkostensatzung der Gemeinde Parthenstein

### EUR/Stunde

#### 1. Stundensatz Personal

1.1 je Einsatzkraft im Einsatz 65,00

#### 2. Stundensatz Fahrzeuge

2.1 Fahrzeugklasse 1 (< 7,5 t)	225,00
2.2 Fahrzeugklasse 2 (7,5 -16 t)	380,00
2.3 Fahrzeugklasse 3 (> 16 t)	-

#### 3. Pauschale Fehlalarm

627,50

### ■ Hinweis nach § 4 IV SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. § 4 Abs. 4 Satz 1 bis 3 SächsGemO sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formfehlern und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

## Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Belgershain über die Erlaubnis und Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain in seiner Sitzung am 20.11.2023 nachfolgende Satzung beschlossen.

### § 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung gilt für den öffentlichen Verkehrsraum einschließlich aller Straßen, Wege und Plätze auf dem Gebiet der Gemeinde Belgershain. Hiervon ausgenommen sind die Kreis- und Staatsstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt.
- 2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör sowie die Nebenanlagen einschließlich zugehöriger Grünanlagen entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG.

### § 2 Sondernutzung, Gemeingebrauch

- 1) Gemeingebrauch ist der Gebrauch der öffentlichen Straßen, Plätze und Wege für jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften. Sondernutzung ist die Nutzung einer öffentlichen Sache über den Gemeingebrauch und den Anliegergebrauch hinaus.
- 2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedürfen

Sondernutzungen in dem in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Geltungsbereich der Erlaubnis der Gemeinde Belgershain. Sofern sich die Benutzung auf den öffentlichen Verkehrsraum auswirken kann, ist die Zustimmung des jeweiligen Baulastträgers erforderlich.

- 3) Die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus ist erst nach schriftlicher Erlaubniserteilung und nur im festgelegten Umfang zulässig, sofern keine Befreiung von der Erlaubnispflicht nach dieser Satzung vorliegt. Dies gilt auch für die Erweiterung, Änderung oder Verlängerung einer erteilten Erlaubnis. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen aller anderen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.
- 4) Jede Sondernutzung ist zeitlich und räumlich auf das begründete Maß zu beschränken.
- 5) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich entsprechend § 23 Abs.1 SächsStrG nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung außer Betracht bleibt.

### § 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- 1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
  - bauaufsichtlich genehmigte Bauteile und Anlagen im Straßenkörper wie, Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen,

## Öffentliche Bekanntmachungen

Sockel, Gesimse, Fensterbänke, Fassadendämmung, Vordächer, Balkone und Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 30 cm in den Gehweg oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen

- Anlagen der Außenwerbung nach Sächsischer Bauordnung an der Stätte der Leistung, die weder das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild verunstalten oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden. Hiervon ausgenommen sind Werbeanlagen an Kreis- und Staatsstraßen. Die störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.
  - Hinweisschilder zu Straßeneinbauten
  - Streugutcontainer für den Winterdienst
  - Sonnenschutzdächer (Markisen) an Ladengeschäften über Gehwegen ab 2.25 m Höhe
  - öffentliche Abfallbehälter und Sitzgelegenheiten ohne Werbeaufschrift
  - die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für die Dauer von Feiern, Festen, Umzügen und ähnlichen Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums
  - die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und auf Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern eine Lagerung innerhalb des Grundstückes nicht möglich ist und die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden
  - das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung
  - Sondernutzungen, wenn die Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung durch die Straßenverkehrsbehörde bereits erteilt wurde; die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt davon unberührt.
  - Transparente zur Ausübung der Freiheit von Meinung, Kunst und Wissenschaft
  - Fahnen und Flaggen z.B. an Fenstern und Balkonen sofern keine beleidigenden oder strafbaren Inhalte oder Symbole gezeigt werden
  - Sondernutzungen, die aufgrund des Versammlungsgesetzes genehmigt werden
- 2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Belange des Verkehrs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegende Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
  - 3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
  - 4) Die genutzten Flächen sind während und nach ihrer Inanspruchnahme in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu halten bzw. zu verlassen.

### § 4 Sondernutzung durch Wahlwerbung

- 1) Wahlwerbung im Sinne dieser Satzung ist das Anbringen und Aufstellen von Plakatwerbung, das Errichten und Betreiben von mobilen Informationsständen, die Benutzung von Lautsprechern und Megaphonen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, die Verteilung von Informationsmaterial sowie die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Belgershain.
- 2) Wahlwerbung ist 6 Wochen vor der Wahl und 1 Woche nach der Wahl kostenfrei.
- 3) Wahlwerbung in Form von Plakaten kann beschränkt werden auf max. 20 Plakate (10 Doppelplakate) pro Ortsteil je Partei, Wählervereinigung oder Einzelbewerber. Es darf pro Standort jeweils nur ein Doppelplakat je Partei, Wählervereinigung oder Einzelbewerber angebracht bzw. aufgestellt werden.
- 4) Wahlwerbung in Form von Großflächenplakatschildern kann beschränkt werden auf max. 3 Schilder je Partei, Wählervereinigung oder Einzelbewerber.

- 5) Wahlwerbung in Form von festen Informationsständen kann beschränkt werden auf eine Größe von max. 30 m<sup>2</sup>.
- 6) Die Plakate sind so anzubringen und wieder zu entfernen, dass die Beschichtung der Beleuchtungsmasten nicht beschädigt wird. Etwaige im Zuge der Plakatierung entstandene Schäden sind durch den Erlaubnisnehmer unverzüglich bei der Stadtverwaltung anzuzeigen.

### § 5 Erlaubnispflichten

- 1) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis setzt einen schriftlichen oder elektronischen Antrag voraus. Dieser ist mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung in der Regel 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung bei der Gemeinde Belgershain oder der Stadt Naunhof, als erfüllende Gemeinde im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft, einzureichen. Bei erforderlicher Beteiligung anderer Behörden beträgt die Frist 1 Monat. Es können weitere Erläuterungen, Skizzen oder textliche Beschreibungen angefordert werden, sofern dies zur pflichtgemäßen Bearbeitung des Antrages erforderlich ist.
- 2) Sind mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine mögliche Beschädigung von Straße und/oder Gehweg verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße und/oder Gehweg Rechnung getragen wird. Auf Verlangen der erlaubniserteilenden Behörde ist der Erlaubnisnehmer verpflichtet, vor Beginn der Sondernutzung eine Beweissicherung und/oder eine Flächenabnahme mit der erlaubniserteilenden Behörde vorzunehmen.
- 3) Sofern neben der Sondernutzungserlaubnis für dieselbe Maßnahme zum Beispiel der Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung, Ausnahmegenehmigung oder Aufbrucherlaubnis notwendig ist, sind diese Anträge zeitgleich bei der jeweils zuständigen Behörde zu stellen.
- 4) Der Erlaubnisnehmer hat die mit der Sondernutzung genehmigten Anlagen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Die Durchführung einer regelmäßigen Überprüfung und Wartung ist zu gewährleisten.
- 5) Flächen für Feuerwehr, Rettungsdienste, Lieferverkehr, ÖPNV, Fluchtwege und Gebäudezugänge sind freizuhalten.
- 6) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der erlaubniserteilenden Behörde die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- 7) Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis geht die Verkehrssicherungspflicht von der Gemeinde Belgershain für die im Zusammenhang mit der Sondernutzung in Anspruch genommene öffentliche Straße bzw. Fläche einschließlich der aufgestellten Anlagen und Einrichtungen an den Erlaubnisnehmer über. Mit der Sondernutzung verbundene Verunreinigungen über das Maß hinaus, sind ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.
- 8) Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind so wenig wie möglich zu behindern oder zu gefährden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Sicht in Kurven, an Straßenkreuzungen oder -einzelmündungen sowie auf Verkehrszeichen und andere Straßenschilder durch die Sondernutzung nicht beeinträchtigt wird.
- 9) Schachtabdeckungen, Schieberkappen und andere Schalt- und Absperrvorrichtungen für öffentliche Versorgungsleitungen (z.B. Gas-, Wasser-, Elektrizitäts-, Kanal-, Fernsprechleitungen, Hydranten und Schaltkästen für Lichtsignalanlagen) dürfen nicht versperrt werden und müssen jederzeit zugänglich sein.
- 10) Öffentliches Straßengrün, insbesondere Bäume sind vor Beginn sowie während und bis zum Ende der Sondernutzung gegebenenfalls zu schützen.

## Öffentliche Bekanntmachungen

- 11) Das Anbringen von Plakaten an beschichteten Straßenbeleuchtungsmasten (insbesondere farblich beschichtete Masten, andere Hartbeschichtungen oder vergleichbar) und an Bäumen ist verboten. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich und bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters oder des Gemeinderates.
- 12) Das Plakatieren sowie das Auslegen von Werbeflyern vor und in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, städtischen Einrichtungen (Schulen, Kindertagesstätten, Feuerwehr u.a.) sowie Friedhöfen und Kirchen ist ohne das vorherige Einholen einer Erlaubnis untersagt.
- 13) Werden für Plakatierungen private Flächen (z.B. Lichtmasten von Versorgungsunternehmen, Verteilerkästen von Telekommunikationsunternehmen, private Grundstückseinfriedungen/Gartenzäune) in Anspruch genommen, bedarf dies zusätzlich der Zustimmung des/der jeweiligen Eigentümer(s)/in.
- 14) Die Sondernutzung ist beendet, wenn der Erlaubnisnehmer den ursprünglichen Zustand wiederhergestellt hat. Dabei ist sicherzustellen, dass insbesondere Einrichtungen und Gegenstände entfernt, Abfälle und Wertstoffe ordnungsgemäß entsorgt und die in Anspruch genommene Fläche bei Bedarf gereinigt wurden. Auf Verlangen der erlaubniserteilenden Behörde ist die Fläche der Sondernutzung durch diese wieder abnehmen zu lassen.

### § 6 Erlaubniserteilung

- 1) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis als Verwaltungsakt steht im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltung. Sie erfolgt schriftlich und wird auf Zeit und widerruflich erteilt. Die Erlaubnis enthält Festlegungen über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung und kann unter Bedingungen und mit Auflagen erfolgen.
- 2) Übersteigt die Zahl der Anträge die für die Sondernutzung zur Verfügung stehenden Flächen, erfolgt die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis in Reihenfolge nach Posteingang.
- 3) Die erteilte Erlaubnis ist im Original während der Ausübung der Sondernutzung aufzubewahren und auf Verlangen der Polizei oder des Ordnungsamtes vorzuzeigen.
- 4) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.
- 5) Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten nach anderen Vorschriften werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- 6) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer.  
Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde.  
Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

### § 7 Erlaubnisversagung

- 1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn:
  - durch die Sondernutzung oder Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann, oder
  - die Sondernutzung gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- 2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine Beeinträchtigung des Ortsbildes zu erwarten ist.
- 3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Ordnung oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.  
Das ist insbesondere der Fall, wenn:
  - der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,

- die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
  - die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
  - zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können,
  - der Erlaubnisnehmer gegen den Inhalt eines früheren Erlaubnisbescheides verstoßen hat oder nicht die Gewähr bietet, die mit der Sondernutzung verbundenen Festlegungen, Auflagen und/oder Bedingungen zu befolgen.
- 4) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende Sondernutzungen ist.
  - 5) Eine bereits erteilte Genehmigung zur Sondernutzung kann aus den unter Abs. 1-4 genannten Gründen widerrufen werden.

### § 8 Gebühren

- 1) Soweit keine Befreiung nach Abs. 3 oder § 4 Abs. 2 vorliegt ist die erlaubnispflichtige Sondernutzung kostenpflichtig. Grundlage hierfür sind das Gebührenverzeichnis (Anlage 1), welches Bestandteil dieser Satzung ist, sowie die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Naunhof als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft.  
Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, werden Gebühren erhoben, die nach den im Gebührenverzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind.
- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Sondernutzungsgebühr besteht auch in dem Fall, dass eine Sondernutzung ohne die vorgeschriebene Erlaubnis ausgeübt wird. Die Entrichtung der Gebühr ersetzt die Sondernutzungserlaubnis nicht.
- 3) Erlaubnispflichtige, aber gebührenfreie Sondernutzungen nach dieser Satzung sind:
  - Hinweis- und Werbeschilder, die aufgrund öffentlicher Baumaßnahmen errichtet werden
  - Blumenkübel und ähnliche dekorative Elemente sowie Ausstellung von Kunst im öffentlichen Raum
  - Auslagen und Verkauf von Waren sowie Anbieten von Leistungen im Straßenraum vor dem eigenen Ladengeschäft bis 3 m
  - transportable Aufsteller, Plakattafeln oder Fahnen/Flaggen vor dem eigenen Ladengeschäft bis zu einer max. Größe von 1 m<sup>2</sup> (1 Stück)
  - Fahrradständer mit Eigenwerbung an der Stätte der Leistung und werbefreie Fahrradständer
  - Sondernutzungen die ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen. Auf Verlangen der erlaubniserteilenden Behörde ist in geeigneter Weise nachzuweisen, dass keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt.
  - Informationsstände caritativer, gemeinnütziger oder religiöser Organisationen
  - Sondernutzungen für Film- und Fernsehproduktionen sowie Film- und Fernsehaufzeichnungen, sofern es sich nicht um kommerzielle Zwecke handelt (insbesondere Produktionen und Aufzeichnungen mit Werbungs- und/oder Promotionscharakter)
  - Sondernutzungen im Zusammenhang mit Elektroladesäulen einschließlich deren Bau, ohne Werbeanlagen und ohne Hinweisschilder; ausschließlich zulässig ist das Firmenlogo an der Säule
  - Sondernutzungen im Zusammenhang mit Fahrradverleihstationen einschließlich deren Bau, ohne Werbeanlage und Hin-

## Öffentliche Bekanntmachungen

weisschilder; ausschließlich zulässig ist das Firmenlogo

- Sondernutzungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen im Stadtgebiet, die von ortsansässigen Kindeinrichtungen, Vereinen oder gemeinnützigen Organisationen veranstaltet oder im Auftrag der Gemeinde durchgeführt werden
  - Sondernutzungen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit
- 4) Auf Antrag können Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erlassen werden für Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen oder wenn durch vorübergehende Einschränkungen (z.B. Baumaßnahmen) die Sondernutzung nicht bzw. nur in geminderter Qualität durchgeführt werden kann. Der Antrag ist hinreichend zu begründen und unterliegt der Einzelfallprüfung.
- 5) Die Gebührenschilderung entsteht mit der Erlaubniserteilung, sonst mit Beginn der unerlaubten Sondernutzung und gilt bis zur Beendigung dieser.

### § 9 Gebührenbemessung

- 1) Bei der Bemessung der Gebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.
- 2) Die Sondernutzungsgebühr ist für den Zeitraum zu entrichten, für den die Sondernutzung erlaubt ist. Bei unerlaubter Sondernutzung wird die Sondernutzungsgebühr für den Zeitraum von Beginn der Benutzung bis zur Beräumung der Fläche festgesetzt.
- 3) Die Gebühren für Sondernutzungen werden nach Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgesetzt. Angefangene zeitliche Nutzungsdauern werden voll berechnet.
- 4) Wird die Gebühr nach der Fläche bemessen, so ist die in der Erlaubnis ausgewiesene Fläche maßgebend. Wird eine Fläche unerlaubt oder über die erlaubte Größe hinaus benutzt, so ist die tatsächlich benutzte Fläche maßgebend.
- 5) Die Gebühr je Sondernutzung beträgt mindestens 15 Euro (Mindestgebühr).  
Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, wird die Mindestgebühr festgesetzt.
- 6) Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, bemisst sich die Höhe der Gebühr der Sondernutzung mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung nach dem neuen Gebührenverzeichnis.
- 7) Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die nach dieser Satzung erhobenen Gebühren zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer entsprechend der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.  
Für den Fall, dass die Umsatzsteuer nicht erhoben wird und sich später herausstellt, dass zwischen dem Landkreis Leipzig und dem Gebührenschuldner ein umsatzsteuerlich relevanter Leistungsaustausch(-tatbestand) seitens der Finanzbehörde angenommen wird, ist der Landkreis Leipzig berechtigt, die gesetzliche Umsatzsteuer nachträglich vom Gebührenschuldner zu fordern. Zugleich ist der Landkreis Leipzig verpflichtet, dem Gebührenschuldner einen Gebührenbescheid zu erstellen, der den Anforderungen des § 14 UStG entspricht. Der Gebührenschuldner verpflichtet sich, den MwSt-Rechnungsbetrag innerhalb einer Frist von 14 Tagen an den Landkreis Leipzig zu begleichen.

### § 10 Gebührenpflichtiger

- 1) Gebührenpflichtiger ist:
  - der Antragsteller und Erlaubnisnehmer
  - bei Baumaßnahmen der Grundstückseigentümer oder der Bauherr oder das bauausführende Unternehmen
  - bei sonstiger unerlaubter Sondernutzung derjenige, der diese Sondernutzung ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- 2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

### § 11 Fälligkeit

Die Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

### § 12 Gebührenerstattung

Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren auf Antrag des Gebührenpflichtigen erstattet werden. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit und/oder Fläche entfallene Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Ablauf des Zeitraumes der ursprünglich geplanten Sondernutzung schriftlich oder per E-Mail bei der erlaubniserteilenden Behörde zu stellen. Die Nichtausübung bzw. die Nichtinanspruchnahme ist glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Stadt Naunhof ist berechtigt, eine angemessene Gebühr zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten bzw. zu verlangen.

### § 13 Haftung, Sicherheiten, Ersatzanspruch

- 1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der Sondernutzung.
- 2) Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde Belgershain alle Kosten zu ersetzen und für Schäden aufzukommen, die durch die Sondernutzung entstehen.
- 3) Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde Belgershain von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Sondernutzung gegen die Stadt erhoben werden können.
- 4) Die Gemeinde Belgershain kann den Erlaubnisnehmer zur Deckung eines Haftpflichtrisikos den Nachweis zum Abschluss einer Versicherung hinsichtlich solcher Ansprüche sowie den Nachweis der regelmäßigen Prämienzahlung verlangen.
- 5) Die Gemeinde Belgershain kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit zu Gunsten des betreffenden Trägers der Straßenbaulast fordern, sofern dieser es verlangt.
- 6) Die Gemeinde Belgershain haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an den von ihm errichteten Anlagen oder Einrichtungen oder an den von ihm angebrachten oder aufgestellten Gegenständen, sofern ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- 7) Der Erlaubnisnehmer hat keinen Ersatzanspruch gegenüber der Gemeinde Belgershain bei Widerruf der Erlaubnis oder bei einer Änderung der tatsächlichen Beschaffenheit oder der rechtlichen Eigenschaften der Straße (z.B. bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung).

### § 14 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. die in § 1 Abs. 1 genannten Flächen ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt oder nach § 6 Abs. 1 erteilten Bedingung oder Auflage nicht nachkommt.
  2. entgegen § 5 Abs. 1 die Sondernutzung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis erweitert oder die Art der Benutzung ändert.
  3. eine Straße/einen Gehweg oder einzelne Bestandteile beschädigt oder zerstört (§ 5 Abs. 2),
  4. entgegen § 5 Abs. 4 die mit der Sondernutzung genehmigte Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert.
  5. entgegen § 5 Abs. 14 eine von ihm verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt.
  6. entgegen § 6 Abs. 6 die Erlaubnis zur Ausübung der Sondernutzung Dritten überträgt, die mit der jeweiligen Sondernutzung erteilten Auflagen missachtet.

## Öffentliche Bekanntmachungen

2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro, in bestimmten Fällen sogar mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro, geahndet werden.

### § 15 Inkrafttreten

- 1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung der Gemeinde Belgershain vom 14.12.1993, zuletzt geändert am 19.11.2001 außer Kraft.

Belgershain, den 20.11.2023



Guido Mai  
Bürgermeister

### Für die Bekanntmachung

Naunhof, den 04.12.2023



Anna-Luise Conrad  
Bürgermeisterin

### ■ Hinweis nach § 4 IV SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. § 4 Abs. 4 Satz 1 bis 3 SächsGemO sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formfehlern und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

### ■ Anlage 1: Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Belgershain

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage		Gebühr
		Maßeinheit	Zeiteinheit	
<b>1</b>	<b>Anlagen und Einrichtungen mit Personal</b>			
1.1	Tische und Sitzgelegenheiten für gewerbliche Nutzung	m <sup>2</sup>	Monat Jahr	1,00 € 8,00 €
1.2	Verkehrsfahrzeuge für Waren und Dienstleistungen	Fahrzeug	Monat Jahr	35,00 € 250,00 €
1.3	Verkaufsstände sonstiger Art (ortsfest)	Stück	Tag Woche Monat	10,00 € 35,00 € 70,00 €
<b>2</b>	<b>Sonstige Anlagen und Einrichtungen</b>			
2.1	Aufstellen und Auslegen von Gegenständen zum Verkauf ( <i>Warenstände, Auslagenbretter usw.</i> )	lfd. m (bis 3m frei)	Monat Jahr	2,50 € 24,00 €
2.2	Verkaufsautomaten	Stück	Monat	10,00 €
2.3	Fahrradstände ( <i>mit und ohne Werbung</i> )	Stück (1 Stück frei an der Stätte der Leistung)	Jahr	15,00 €
<b>3</b>	<b>Abstellung und Lagerung</b>			
3.1	Bauwagen, Baustoffablagerungen, Baumaschinen, Baugeräte, eingezäunte Baustelleneinrichtungen	m <sup>2</sup>	Woche Monat	2,50 € 8,00 €
3.2	Gerüste	lfd. m	Woche Monat	2,00 € 6,00 €



## Öffentliche Bekanntmachungen

3.3	Schutt- und Abfallcontainer	1-3 m <sup>3</sup> 5-7 m <sup>3</sup> 9-20 m <sup>3</sup>	Woche	15,00 € 20,00 € 25,00 €
3.4	Vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder Grundstückszufahrten	Zufahrt	Woche Monat	10,00 € 25,00 €
<b>4</b>	<b>Werbung</b>			
4.1	Aufsteller, Plakattafeln, Fahnen/Flaggen	Stück (1 Werbeträger frei an der Stätte der Leistung)	Monat Jahr	2,50 € 20,00 €
4.2	Werbeposter (Werbeplane, Transparent)	Stück	Monat	15,00 €
4.3	Plakate Wahlwerbung außerhalb der Kostenfreiheit	Stück bis A1 Stück ab A0 Stück	Woche Woche Tag	2,00 € 3,00 € 2,00 €
4.4	Großflächenplakatschilder	Stück	Woche	25,00 €
4.5	Werbe- und Infostände, Werbeanhänger	Stück	Tag Woche	15,00 € 50,00 €
4.6	Werbeträger für Fremdwerbung (Plakate, Tafeln, Installationen)	Stück bis 2 m <sup>2</sup> Stück über 2 m <sup>2</sup>	Jahr	120,00 € 250,00 €
<b>5</b>	<b>Sonstiges</b>			
5.1	Die Gebührenbemessung für nicht ausdrücklich erfasste Sondernutzungen richtet sich nach vergleichbaren Tatbeständen.			
5.2	Mindestgebühr (wenn die jeweilige Sondernutzungsgebühr geringer ist)			15,00 €
5.3	Pauschalgebühr zur Deckung des Verwaltungsaufwandes im Falle der Gebührenerstattung			10,00 €

## Informationen

### Aus der Einwohnermeldestelle

### Bevölkerungsentwicklung in Belgershain

Einwohnerzahl per 01.11.2023 (Stand zum 01.12.2023)	3.411
Geburten	1
Sterbefälle	0
Zuzüge	6
Wegzüge	10
Einwohnerzahl per 30.11.2023 (zum 01.12.2023)	3.408

### Mitteilung aus dem Fundbüro

Im November wurden nachfolgende Gegenstände im Fundbüro der Einwohnermeldestelle Naunhof abgegeben.

1 x      Brille

Sollten Sie Gegenstände aus den Vormonaten vermissen, können Sie sich gern per E-Mail an [einwohnermeldestelle@naunhof.de](mailto:einwohnermeldestelle@naunhof.de) oder auch telefonisch unter 034293/42-127; -128; -129 melden.

**Impressum:** „Belgershainer Nachrichten“

**Herausgeber:** Gemeinde Belgershain, Schloßstraße 1, 04683 Belgershain, Telefon 034347/50265, Fax 034347/51670, [rathaus@belgershain.de](mailto:rathaus@belgershain.de), [buero-walther@belgershain.de](mailto:buero-walther@belgershain.de)

**V.i.S.d.P.:** Bürgermeister Gemeinde Belgershain, Guido Mai  
Die „Belgershainer Nachrichten – Amtsblatt der Gemeinde Belgershain“ erscheinen einmal im Monat und werden an alle erreichbaren Haushalte und gewerblichen Einrichtungen der Gemeinde Belgershain mit den Orten Belgershain, Köhra, Rohrbach und Threna kostenlos verteilt. Weitere Exemplare liegen in der Gemeindeverwaltung Belgershain, Schloßstraße 1 in 04683 Belgershain aus oder können gegen Kostenerstattung beim Herausgeber bezogen werden.

**Nächster Erscheinungstermin: 27. Januar 2024, Redaktionsschluss bei der Gemeindeverwaltung Belgershain: 15. Januar 2024.** Später eingehende Manuskripte können nicht berücksichtigt werden.

**Vertrieb:** Leipzig Media GmbH, Peterssteinweg 19, 04107 Leipzig, Telefon: 0341 2181-0

**Gesamtherstellung, Anzeigenannahme, Druck:** RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau/OT Ottendorf, Telefon: (037208) 876-0, Fax: (037208) 876299, E-Mail: [info@riedel-verlag.de](mailto:info@riedel-verlag.de), [www.riedel-verlag.de](http://www.riedel-verlag.de)

## Informationen

## Wärmeplanung Handreichung für Politik & Verwaltung



### Zusammenfassung

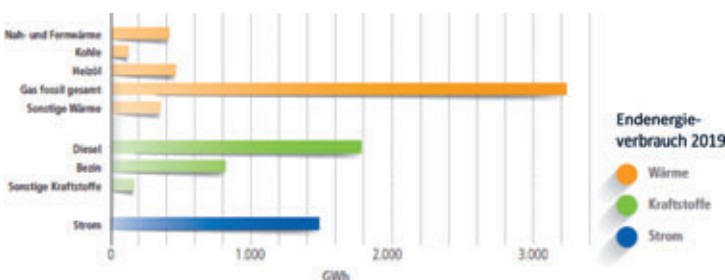
Der Wärmeplan ist die fachliche Grundlage, wie wird das gesamte Stadtgebiet zukunftssicher und klimafreundlich mit Raum- und Prozesswärme versorgt werden kann. Dafür kommt sowohl der Aufbau von Wärmenetzinfrastruktur als auch von Wasserstoffnetzen in den dafür geeigneten Teilen der Kommune in Frage.

Die auf dieser Basis kommunal zu beschließenden Wärmeversorgungssatzungen schaffen einerseits Investitionssicherheit für den Aufbau der Netze. Andererseits bietet die Wärmeplanung Entscheidungsgrundlagen für Immobilienbesitzer über etwaige Investitionen in eigene Gebäudetechnik.

### Weitere Infos und Details:

- Kommunale Wärmeplanung | SAENA
- AGFW Leitfäden und Umsetzungshilfen
- Grüne Wärme für Dörfer & Städte - Planung, Förderung & Potenziale (fnr.de)

### Hintergrund: Endenergieverbrauch Landkreis Leipzig



Kraftstoffverbrauch, Wärmeverbrauch und Strom 2019 im Detail.  
(Sonstiges Wärme: Biogas, biogene Festbrennstoffe, Umweltwärme)

Der größte Teil des Endenergieverbrauchs entfällt auf die Heiz- und Prozesswärme. Dabei wird mehr als die Hälfte des Erdgases für industrielle und gewerbliche Prozesse benötigt. Siehe auch Energiesituation - Daten und Fakten unter Klimaschutz - Landkreis Leipzig

### 1 Häufige Fragen und Antworten zur Wärmeplanung

#### Für wen wird die Wärmeplanung verbindlich sein? Was bedeutet das?

- Für die Stadtplanung  
Das bedeutet, jegliche Formen der Stadtentwicklung müssen in Zukunft die Fragen der klimafreundlichen Wärmeversorgung berücksichtigen. Dazu müssen Festlegungen beispielsweise in Entwicklungs- und Sanierungsgebieten fachlich begründbar sein.

#### Wie schafft man Verbindlichkeit für Immobilienbesitzer?

- Mittels Satzungen  
Das heißt, man wird Stadtratsbeschlüsse fassen, bestenfalls eine Satzung beschließen, die das Anschlussgebot an (zukünftige) Netze regelt. Dies kann für jedes Netzgebiet oder dafür ausgewiesene Quartier separat erfolgen.

#### Warum ist Verbindlichkeit notwendig, was bedeutet das für die Planung selbst?

- Verbindlichkeit schafft Investitionssicherheit
- Damit Wärmesatzungen wirklich dazu führen, dass neue Netze wirtschaftlich betrieben werden können und Anschlussnehmer von dauerhaft tragbaren Kosten profitieren, muss bereits die Planung sicherstellen:
  - fachliche Eindeutigkeit – Aussagen dürfen nicht von technologischen Entwicklungen oder Fördermitteln abhängig sein

- große Sicherheit bei Zukunftsszenarien – etwaige Sanierungen oder Wegfall von Abwärmelieferanten dürfen die Eignung als Wärmenetzgebiet nicht in Frage stellen

#### Wird eine Wärmesatzung den Netzanschluss für das gesamte Stadtgebiet festlegen?

- Nein.  
Je nach Baustruktur und Wärmeverbrauchsklassen weist die Wärmeplanung diverse Gebietstypen aus:
  1. Offensichtliche Eignungsgebiete für Wärmenetze
  2. Offensichtliche Ungunstsgebiete für Wärmenetze
  3. es-kommt-drauf-an-Gebiete
  4. Wasserstoffnetzgebiete (für Gewerbe /Industrie)
- Voraussichtlich kommt nur für Kategorie 1 „Eignungsgebiet Wärmenetz“ eine Wärmesatzung mit Anschlussgebot in Frage

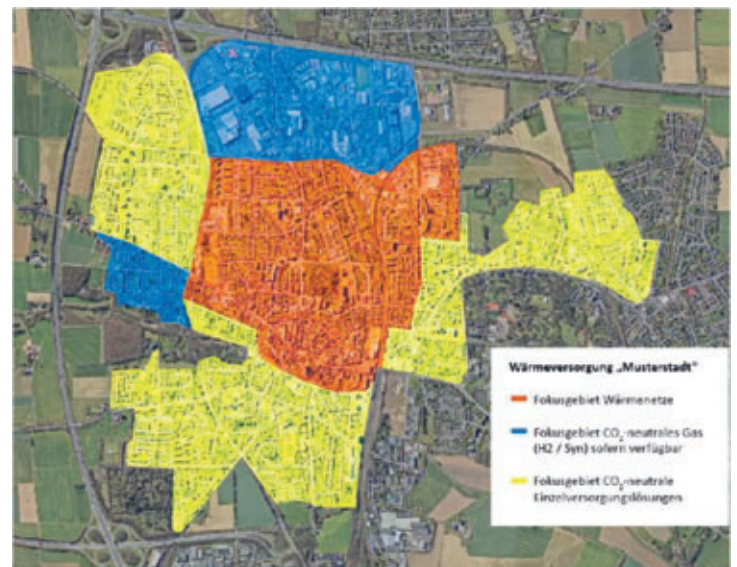


Abbildung 11: Aufteilung eines Stadtgebietes (Mittelstadt) in Fokusgebiete

Quelle: AGFW & DVGW 2022: Leitfaden kommunale Wärmeplanung.  
Download unter [www.agfw.de](http://www.agfw.de)

#### Werden Immobilienbesitzer außerhalb von Netzgebieten verpflichtet sein, Wärmepumpen zu installieren?

- Nein  
Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, Wärme klimafreundlich bereitzustellen. Energieberatungen werden nach wie vor bezuschusst und ermöglichen eine langfristige Betrachtung von Kosten, Umweltfolgen und Lebensqualität.

#### Kann man auf Basis eines Wärmeplans eine Investition in die Netzinfrastruktur tätigen?

- Ja und Nein.  
Die Datenlage wird so zuverlässig sein, dass grundsätzliche Entscheidungen getroffen werden können.  
Darauf aufbauend gilt es, in vertiefenden Quartierskonzepten einen Umsetzungs- und Investitionsplan und damit Planungsreife herzustellen. Dazu gehört z.B. eine flächendeckende Abfrage der Anlieger sowie die Lage der Leitungen und sonstiger Netzbestandteile. Bestenfalls hat man einen seriösen Partner zur Hand, welcher dann die Investition in die netzgebundene Versorgung stemmen kann.

#### Werden alle Anlieger in Netzgebieten verpflichtet, sich an das Netz anschließen zu lassen?

- Das kommt darauf an. In jedem Fall ist die Kommune selbst für die Formulierung der Regelungen zuständig.

## Informationen

Insbesondere in Bestandsgebieten wird ein „Anschlusszwang“ nicht sinnvoll sein. Hier gibt es zu vielfältige Eigenversorgungs-lösungen, sodass diejenigen, für die ein Anschluss nachweislich keinen Sinn ergibt, auch mit entsprechenden Ausnahmeregelungen rechnen können.

### Wird die Kommune das Wärmenetz bauen?

- Nein  
In der Regel handelt es sich um spezialisierte Energieunternehmen, welche den Bau der Infrastruktur und die Versorgungssicherheit gewährleisten.
- Allerdings ist es möglich, dass Kommunen entsprechende kommunale Unternehmen gründen, die diese Aufgabe wahrnehmen (Stadt- oder Landwerke).

### Kann Wasserstoff und synthetisches Methan im bestehenden Erdgasnetz die bisherige Gasversorgung ersetzen?

- Ja, aber das ist aus mehreren Gründen nicht als Komplettlösung sinnvoll.
- Der Gasverbrauch ist so unvorstellbar hoch, dass zu dessen Bereitstellung über Elektrolyseure und die Methanisierung ungeheure Strommengen von Nöten wären. Außerdem ist am Ort der Elektrolyse reines Wasser notwendig, das gespalten werden kann.
- Folglich müsste man entweder den Strom oder das Gas selbst importieren und wäre somit weiterhin an Lieferungen aus Drittstaaten angewiesen. Es ist davon auszugehen, dass Industriegebiete und Großverbraucher sowie Gaskraftwerke mit synthetischen Gasen versorgt werden.

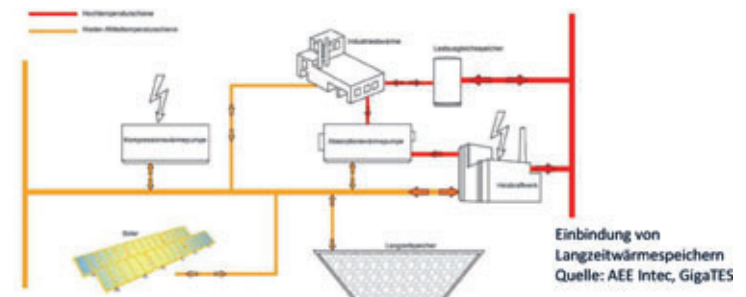
### Warum nicht einfach alles auf Strom umrüsten? Der Bau einer neuen Wärmenetzinfrastruktur ist sehr kostspielig.

- Das wäre zwar möglich, ist aber nicht die effizienteste Lösung für alle Gebäude
- Das Stromnetz selbst müsste seinerseits auf saisonal extreme Bedarfe im Winterhalbjahr ausgebaut werden, was ebenfalls entsprechende Investitionen ins (Strom-)Netz mit sich bringt.
- Ein gewisser Teil des Wärmeverbrauchs kann nicht auf Strom umgerüstet werden, hier braucht es individuelle Lösungen z.B. die Nutzung von synthetischen Gasen oder Biomasse.

- Es gilt die Abwärme von Hochtemperaturprozessen zu nutzen (Energienutzungskaskaden). Das bedeutet Wohngebiete in der Nähe von entsprechenden Industrien oder Anlagen können für ein Wärmenetz prädestiniert sein.
- Je höher die Anschlussquote an Wärmenetzen, desto günstiger sind die Investkosten je Energieeinheit. Das bedeutet, dass dort die Wärmenetze am günstigsten sind, wo eine hohe Bevölkerungsdichte herrscht.

### Kann Wärme saisonal gespeichert werden

- Ja.
- Es gibt zahlreiche Beispiele, wo Wärme im Sommer per Solarkollektoren eingefangen und in Erdbeckenspeichern in Wasser oder Sole (Salzwasser) gespeichert wird.
- Ebenfalls möglich ist die Speicherung in tiefen Wasserschichten, was der Geothermie nahe kommt.

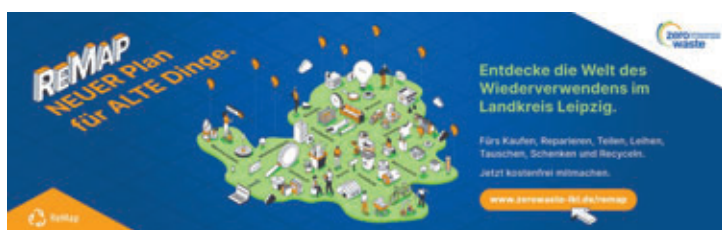


### Was ist der Vorteil von Wärmenetzen, wenn diese ggf. ein eigenes Gas-Heizkraftwerk benötigen und zusätzliche Leitungsverluste bis zum Verbraucher aufweisen?

- Es können über das Jahr gesehen verschiedene teils sehr günstige Wärmequellen eingebunden werden (Abwärme der Industrie, Geothermie, Solarthermie, Aquathermie, Bioenergie) bevor die teuersten Energieträger, nämlich synthetische Gase eingesetzt werden.
- Nur diese Technologie erlaubt die Nutzung von Langzeitwärmespeichern.
- Die Versorgungssicherheit ist wegen der Redundanzen am höchsten.

## ReMap – NEUER Plan für ALTE Dinge

### Landkreis Leipzig setzt wegweisendes Zero-Waste-Projekt erfolgreich um: Einführung der Online-Übersichtskarte ReMap



Der Landkreis Leipzig setzt einen bedeutenden Schritt in Richtung Abfallreduktion und nachhaltiger Ressourcennutzung mit der erfolgreichen Umsetzung des Projekts "Zero Waste – Null Verschwendung im Landkreis Leipzig" im Jahr 2022/23. Das Hauptziel des Projekts ist es, die Sichtbarkeit von Zero-Waste-Ansätzen im Landkreis zu erhöhen, um einerseits Abfallmengen zu minimieren und andererseits kontinuierlich ein hohes Reinheitsniveau getrennt gesammelter Abfälle für ein sinnvolles Recycling zu gewährleisten.

Das Projekt basiert auf den grundlegenden Prinzipien der englischen "Re's" - Rethink, Refuse, Reduce, Reuse, Repair und Recycle – die für nachhaltiges Denken und Handeln stehen. Diese Prinzipien bilden die Grundlage der ReMap des Landkreises Leipzig, einer Online-

Informationskarte, die Angebote zur Abfallvermeidung, Wiederverwendung und Recycling präsentiert.

Die ReMap bietet den Nutzerinnen und Nutzern die Möglichkeit, Reparaturstätten zu finden oder Anleitungen zur Selbsthilfe zu erhalten. Sie zeigt auch, wo Gegenstände ausgeliehen oder gemeinschaftlich genutzt werden können. Verkaufen, Tauschen, Verschenken oder Spenden – die ReMap eröffnet neue Wege, gebrauchten Gegenständen ein zweites Leben zu schenken. Die Karte präsentiert konkrete Lösungsvorschläge für verschiedene Problemstellungen in einer einfachen, schnellen und übersichtlichen Art.

Die ReMap wurde erfolgreich programmiert und in die Zero-Waste-Website des Landkreises Leipzig integriert: [www.zerowaste-inkl.de/remap](http://www.zerowaste-inkl.de/remap). Die offizielle Veröffentlichung und Bewerbung der ReMap im Landkreis starten im Dezember 2023. Bei regem Interesse wird der normale Betrieb der Seite in Bezug auf Nutzer- und Anbieterzahlen im Januar/Februar 2024 erwartet.

Eine breite Zusammenarbeit von Akteuren aus Sachsen, der Stadt und des Landkreises Leipzig ermöglichte die Entwicklung der ReMap, mit dem langfristigen Ziel, perspektivisch ein vergleichbares Angebot – die ReMap Sachsen – sachsenweit einzuführen. Das Pilotprojekt beginnt nun im Landkreis Leipzig.

## Informationen

### Machen Sie mit!

Um den Erfolg dieses wegweisenden Projekts zu gewährleisten, ruft der Landkreis Leipzig alle Interessierten dazu auf, sich aktiv zu beteiligen. Ob Reparieren, Verleihen, Teilen oder Bereitstellen von Plattformen für den Austausch – jede Form der Unterstützung zur Schonung von Ressourcen und Reduzierung von Abfällen ist willkommen. Interessierte können kostenfrei ihr Angebot im Landkreis Leipzig auf der ReMap veröffentlichen. Die Registrierung ist unter folgendem Link möglich: <https://daten.nachhaltiges-sachsen.de/registrieren>. Die Eingabe der Daten erfolgt über die Datenbank des Landesverbandes Nachhaltiges Sachsen e.V. Für weitere Informationen und Rückfragen steht das Team des Projekts gerne per E-Mail unter [abfallberatung@kell-gmbh.de](mailto:abfallberatung@kell-gmbh.de) oder telefonisch unter 034299 8744 80 zur Verfügung.

Der Landkreis Leipzig freut sich über die aktive Beteiligung an der ReMap Landkreis Leipzig und blickt optimistisch auf ein erfolgreiches Projekt für einen abfallärmeren Landkreis.

### Hintergründe

Der Landkreis Leipzig hat das Projekt „Zero Waste – Null Verschwendung im Landkreis Leipzig“ 2022/23 initiiert, dessen Fokus auf der nachhaltigen Aufklärung zu den Themen Abfallvermeidung und sortenreiner Abfalltrennung für ein hochwertiges Recycling liegt. Weitere Informationen finden Sie unter [www.zerowaste-kl.de](http://www.zerowaste-kl.de).

*Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts.*

## VORHABENAUFTRUF zur LEADER-Förderung im Südraum Leipzig startet am 12.12.2023



Die Kommunen Belgershain, Böhlen, Borna, Elstertrebnitz, Groitzsch, Großpösna, Kitzscher, Markkleeberg, Markranstädt, Neukieritzsch, Pegau, Regis-Breitungen, Rötha und Zwenkau bilden die LEADER-Region „Südraum Leipzig“. Für ihre ländlichen Ortsteile (<5.000 Einwohner) stehen in diesem Aufruf rund 1,822 Mio. EUR zur Verfügung. Konzepte und Bildungsprojekte sind auch in den größten Städten förderfähig. Rund 50% der Mittel sind für den Förderungsschwerpunkt „Grundversorgung und Lebensqualität“ reserviert.

Beantragt werden können Vorhaben in den Handlungsfeldern:

- 1 **Grundversorgung und Lebensqualität** (u.a. Erhalt und Modernisierung von Vereinsanlagen, Umgestaltung von Parks und Gärten, Entwicklung thematischer Spielplätze, Weiterentwicklung von Kultureinrichtungen und Angeboten)
- 2 **Wohnen** (u.a. Konzepte für Problemimmobilien, Wieder-/Umnutzung denkmalgeschützter Gebäude für Mehrgenerationenwohnen oder alternative Wohnprojekte)
- 3 **Bilden** (vielfältige Bildungsprojekte)
- 4 **Natur und Umwelt Entwicklung** (u.a. Entwicklung der Kulturlandschaft, Konzepte zur Unterhaltung der Gewässer, zum Regenwassermanagement)
- 5 **Wirtschaft und Arbeitsmarkt** (u.a. Sanierung von Gebäuden für Bäcker, Unterstützung von Handwerks- und DL-Betrieben, Start-up in der Region sowie Beherbergungsstätten)
- 6 **Touristische Infrastruktur** (u.a. Rastplätze, Anlage und Beschilderung von Wegen)

Anträge können Privatpersonen, Vereine, Unternehmen, Kirchen und Kommunen stellen.

Der Aufruf zum Einreichen von Vorhaben wird am **12.12.2023** erfolgen. Detaillierte Informationen sowie die Antragsunterlagen finden sie ab **12.12.2023** unter [www.suedraumleipzig.de](http://www.suedraumleipzig.de)

Stichtage für die Einreichung der Antragsunterlagen beim Regionalmanagement sind wie folgt:

### 1 – Grundversorgung und Lebensqualität

### 5 – Wirtschaft und Arbeit

Stichtag der Vorhabeneinreichung: 27.02.2024

Datum der Vorhabenauswahl: 10.04.2024

### 2 – Wohnen

### 4 – Natur und Umwelt

Stichtag der Vorhabeneinreichung: 23.04.2024

Datum der Vorhabenauswahl: 05.06.2024

### 3 – Bilden

### 6 – Tourismus und Naherholung

Wir sind im Januar zu Informationsveranstaltungen on Tour:

- Pegau, Ratssaal, 09.01.2024, 18.00 bis 20.00 Uhr
- Neukieritzsch, Ratssaal, 11.01.2024, 18.00 bis 20.00 Uhr
- Großpösna, Ratssaal, 16.01.2024, 18.00 bis 20.00 Uhr

**Wir bitten um Anmeldung bis zum 06.01.2024 unter [mail@iwr-leipzig.com](mailto:mail@iwr-leipzig.com).**

Darüber hinaus sind Beratungstermine nach Terminvereinbarung vorrangig am Dienstag möglich.

Informationen erhalten Sie vom Regionalmanagement Südraum Leipzig

- Frau Dr. Bergfeld/ Frau Prof. Groß/ Frau Dunkl  
0341/9124927; [mail@iwr-leipzig.com](mailto:mail@iwr-leipzig.com)
- Frau Landmann, 034296/900 444,  
[kontakt@planungsbuero-landmann.de](mailto:kontakt@planungsbuero-landmann.de)



Anzeige(n)

## Aus den Einrichtungen

### „Kling, Glöckchen klingelingeling...“

Am 01.12.23 läuteten wir in unserem „Märchenland“ die Adventszeit ein. Wir trafen uns mit den Familien der Kita-Kinder zum Weihnachtsglühén. Dieses Jahr meinte es Frau Holle gut mit uns, so dass die Schneemaschine gar nicht zum Einsatz kommen musste. Unser Garten sah aus wie mit Puderzucker bestreut und mit all der festlichen Beleuchtung war dies ein zauberhafter Anblick.

Solange draußen die letzten Vorbereitungen liefen, lasen einige Mamas den Kindern im warmen stimmungsvoll geschmückten Haus Weihnachtsgeschichten vor. Nach und nach kamen dann die Gäste und konnten schon die Köstlichkeiten unseres kleinen Weihnachtsmarktes genießen. Die von den fleißigen Eltern selbst gebackenen Kräppelchen waren heiß begehrt sowie das Popcorn, welches in einer kleinen Pfanne auf dem Feuer aufplopfte und Groß und Klein begeisterte. Bei den kalten Temperaturen holte man sich den ein oder anderen Märchentrunke, denn die Legende besagt, er könne Wünsche erfüllen... Wir sind gespannt! Damit niemand frieren musste, gab es auch ein kleines Bewegungsspiel. Die Kinder bekamen die Aufgabe, roten Weihnachtsschmuck, den vorher die frechen Wichtel versteckt hatten, zu suchen und an den beleuchteten Weihnachtsbaum im Vorgarten anzuhängen. 30 Stück sollten entdeckt werden und die Kinder bemerkten sofort, dass bei nur 28 gefundenen Kugeln, noch 2 fehlten. Super, die Schule kann kommen!

Nachdem alle gestärkt und die Stimmen geölt waren, sangen wir am flackernden Feuer gemeinsam Weihnachtslieder. Das hörte man bestimmt in ganz Köhra. Die ausgeteilten Märchenland-Singbücher halfen über gewisse Textschwächen hinweg und die verschiedenen Tonlagen harmonisierten perfekt miteinander. Spätestens bei dem Lied „Kling, Glöckchen klingelingeling“ hatten alle eine Gänsehaut.

Den krönenden Abschluss unseres Weihnachtsglühéns bildete der Lampionumzug. Begleitet von vielen Glanzlichtern beendeten wir so den stimmungsvollen, gelungenen Winterabend.

Gleich am nächsten Tag trafen wir uns wieder beim Adventszauber in Belgershain. Mit viel Einsatz und Engage-

ment des Organisationssteams sowie aller Helfer, gelang es nun doch, die weihnachtliche Atmosphäre in den Schlosshof von Belgershain zu zaubern. Weihnachtsdüfte, sogar eine Eisenbahn und wunderschön geschmückte Buden lockten zahlreiche Familien zu dem kleinen, aber feinen Weihnachtsmarkt. Es war deutlich der Geist der Weihnacht zu spüren, der uns die Zeit mit unseren Lieben sowie die Bedeutung der schönen und wichtigen Dinge des Lebens wertschätzen lässt.

Während die Kita Schwalbennest im Schloss fleißig mit den Besuchern Geschenke bastelte, gestalteten wir wieder gemeinsam mit den Schlossgeistern einen Programmpunkt. Mit Gedichten, Liedern und Tänzen unterhielten wir das Publikum nicht nur, sondern animierten es, gemeinsam mit uns aktiv zu werden. Das half auch prima gegen die Kälte. Wie am Vorabend schon geprobt, sangen wir auch hier mit allen gemeinsam das Lied „Kling, Glöckchen klingelingeling“. Das war ein bezaubernder Moment, der mir sehr ans Herz ging und mit dem Widerhall der Schlossmauern die Adventszeit einläutete.

**Wir hoffen, dass Sie alle Momente, die ans Herz gehen, erleben und das nicht nur in der Weihnachtszeit! Bleiben oder werden Sie gesund und erleben Sie wertvolle Zeit mit Ihren Lieben!**

**Wir danken für Ihre tatkräftige Unterstützung und das uns entgegengebrachte Vertrauen!**

**Zauberhafte Weihnachten und weiterhin einen guten Zusammenhalt im Jahr 2023 wünschen die Märchenlandbewohner aus Köhra (Volkssolidarität LL MTL e.V.)!**

In deren Namen  
K. Walther



## Aus den Einrichtungen

### Vorfreude im „Schwalbennest“

#### *Zeit für Träume*

*Im Winter ist es so viel kälter,  
schneebedeckt sind nun die Wälder.  
Es ist die leise Jahreszeit,  
doch sie hält viel für uns bereit.  
Der Sonnenstrahl glitzert im Schnee,  
wie schön ist er, wenn ich ihn seh'.  
Ein Reh steht mitten auf der Lichtung,  
wir schauen in die gleiche Richtung.  
Das Eichhörnchen springt um die Bäume,  
ich habe Zeit für meine Träume.*

Der letzte Monat des Jahres ist für unsere Kinder ein Besonderer - wie im Gedicht beschrieben, hält er ganz viel Zeit zum Träumen bereit.

Auf dem Foto baut Martha einen Schneemann im Garten des „Schwalbennestes“, mit dem oftmals wenig vorhandenen Schnee eine echte Herausforderung! Doch Martha ist ganz bei der Sache und träumt sich dabei ungestört in ihre „Schneemann-Welt“.

In unserem Kindergarten nehmen wir uns besonders im Advent viel Zeit zum Träumen. Das Haus ist weihnachtlich geschmückt und in den Gruppen duftet es nach Räucherduft und Mandarinen.

Am 6. Dezember schleicht der Nikolaus um das Haus und füllt die geputzten Stiefel der Kinder mit kleinen Überraschungen, während sie ihm im Haus nur im Traum begegnen. Beim Erwachen ist dann die Freude riesig groß, auch wenn es wieder einmal keinem Kind gelungen ist, den Nikolaus bei seiner Mission zu erspähen.

In den Gruppen werkeln die Kinder fleißig an kleinen Geschenken für ihre Familien, die sie ihren Eltern dann pünktlich zu Heiligabend unter den Tannenbaum legen können. Daher wird eifrig darauf geachtet, dass die kleinen Weihnachtswichtel von Ihren Eltern nicht entdeckt werden. So bleibt in diesen Tagen den Eltern der Zutritt zu den Gruppen oft verwehrt.

"In der Weihnachtsbäckerei gibt es manche Kleckerei...", gäbe es Kita-Charts zu Weihnachtshits, würde dieses Lied ganz oben stehen.

Natürlich singen und backen auch wir in der „Schwalbennest-Backstube“ Plätzchen, die bald von den Kindern in gemütlicher Runde verspeist werden. Die älteren Kinder unternehmen einen Ausflug nach Großpösna und backen unter kundiger Anleitung der Bäckerei Möbius Weihnachtsgebäck.

Jeder Tag im Dezember endet mit einer kleinen Überraschung für die Kinder der einzelnen Gruppen, wenn ein „Türchen“ am Kalender geöffnet wird.

Ist Weihnachten dann endlich nicht mehr lange hin, machen sich die Kinder auf den Weg in Richtung Oberholzer Wald. Wenn sie Glück haben, treffen sie auch in diesem Jahr dort den Weihnachtsmann.

***Wir wünschen unseren Eltern und ihren Kindern eine fröhliche und erholsame Weihnachtszeit.***

***Kommen Sie gesund ins neue Jahr und vergessen Sie das Träumen nicht.***

***Frohe Weihnachten wünschen wir auch unseren Partnern und danken für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr.***

*Ihr „Schwalbennest“-Team*



## Aus den Vereinen

### Dank des Heimatvereins

Auch in diesem Jahr bekam der Heimatverein von verschiedenen Einwohnern Geld- und Sachspenden. Bei den Sachspenden handelte es sich insbesondere um Unterstützung unserer gewaltigen Umgestaltung der Heimatstube. Erwähnen möchte ich hier nur das Fotostudio Fischer und die Stadt Leipzig. Danke an die Mitglieder des Heimatvereins, die diese Umgestaltung vorangebracht haben. Allen Spendern und Unterstützern unserer Arbeit in der Gemeinde ebenfalls ein herzliches Dankeschön. Im nächsten Jahr planen wir eine Feierlichkeit zu unserem 30. Geburtstag, für die wir auch weiter auf Unterstützung hoffen.

*Allen Einwohnern, ihren Gästen und den Mitgliedern des Heimatvereins ein gesegnetes Weihnachtsfest und für das Neue Jahr beste Gesundheit.*

### Neue Heimatstube im Advent

Bereits zum „Tag des offenen Denkmals“ im September konnte die mit viel Liebe und Mühe umgestaltete Heimatstube von einige Gästen besucht werden. Ein viel größerer Andrang herrschte aber am Samstag vor dem 1. Advent im Rahmen der Veranstaltung „Adventszauber“ auf dem Schlosshof. Dafür hatten wir in unseren Räumen eine Ausstellung mit Schwibbögen vorbereitet, die in Fenstern und Vitrinen des Heimatvereins in die winterliche Nacht leuchteten. Bei 170 Besuchern hörten wir mit dem Zählen auf. Und wie so oft wurden dabei Erinnerungen ausgetauscht und Geschichten aus alter Zeit erzählt. Die Kinder konnten sich mit Kakao stärken und eine Ruhepause bei der Märchentante einlegen. Wer es an dem Tag nicht in die 1. Etage über dem Gemeindeamt geschafft hat, kann seinen Besuch gern zu Terminen im Jahr 2024 nachholen oder auch als Mitglied an der Arbeit mitwirken.

*Bernd Weisbrich  
Verein „Belgershain – Heimat und Geschichte e. V.“*

### Seniorenweihnachtsfeier 2023 – ein kurzer Rückblick

Der Winter hatte eine kurze Pause eingelegt und so folgten ca. 80 Seniorinnen und Senioren der Einladung vom Bürgermeister und des Heimatvereins zur Seniorenweihnachtsfeier ins Schützenhaus nach Threna. Die Tische waren festlich geschmückt und nach einer



kurzen Ansprache unseres Bürgermeisters starteten Chor und Schauspieltruppe unserer Grundschule mit einem Theaterstück, welches von Weihnachtsliedern umrahmt wurde. Der Weihnachtsmann ist krank, Knecht Ruprecht hat sich am Bein verletzt und so muss der Osterhase einspringen, um die Weihnachtsgeschenke zu verteilen. Nach Kaffee (Gemeinde) und Kuchen vom Hort trat eine musikalische Familie auf. Sie spielten bekannte Weihnachtslieder passend zu einer dazu erzählten Weihnachtsgeschichte. Bei den Liedern konnte dieser und jener mitsingen, ein Liedzettel half beim Text. Die Zeit verging wie im Fluge und so konnte jeder beizeiten und schon in der vorweihnachtlichen Dunkelheit seiner heimatlichen Hütte zustreben. Der Dank gilt den Schülerinnen, Schülern und den Lehrerinnen der Grundschule, den Hortnerinnen, der Musikfamilie, der Gemeinde Belgershain und den vielen Helfern des Heimatvereins.

*Bernd Weisbrich  
Verein „Belgershain – Heimat und Geschichte e. V.“*

### Seniorenachmittage 2024

Auch im neuen Jahr plant der Heimatverein als Träger wieder Seniorenachmittage für alle Seniorinnen und Senioren der Gemeinde im Belgershainer Schloss, normaler Weise an jedem 2. Mittwoch im Monat. So beginnt der ersten Seniorenachmittage 2024 am **10. Januar 2024** wieder um **15 Uhr** im Schloss mit Kaffee und Kuchen. Besinnlich wollen wir bei Kerzenschein das Jahr beginnen und schon einen Ausblick auf die nächsten Themen geben.

*Bernd Weisbrich*



## Einladung

zum

# Traditionsfeuer 2024

Die Kameraden der FFW Threna und der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Threna e.V. laden recht herzlich am

**Samstag, 20. Januar 2024**

zum jährlichen Traditionsfeuer auf den Sportplatz von Threna ein.

17:00	Beginn
17:30	Lampionumzug für klein und groß
18:10	zünden Traditionsfeuer
ab 17:00	Köstlichkeiten vom Grill



Für das leibliche Wohl sowie ein beheiztes Zelt ist gesorgt.



Wir bitten um Verständnis, dass lediglich Tannenbäume (Weihnachtsbäume) am ausgewiesenen Platz am 20.01. ab 9:00 Uhr abgegeben werden können.

Entsorgungen von Baumverschnitt oder anderen Abfällen sind nicht gestattet und werden zur Anzeige gebracht!



## Aus den Vereinen

### Adventszauber im Herzen der Gemeinde Belgershain

Es war wieder soweit – die besinnliche Weihnachtszeit hält Einzug, und der SV 1863 Belgershain lud am 1. Adventswochenende zum jährlichen Adventszauber ein.

In den letzten Wochen haben die Kinder der Kitas „Märchenland“, „Schlossgeister“ und „Schwalbennest“ sowie dem Hort der „Schlossgeister“ mit viel Eifer und Kreativität an einem Programm gearbeitet, das den Besuchern des Weihnachtsmarktes eine besondere Freude bereiten sollte. Eine kleine Aufführung, in der die Kinder ihre einstudierten Lieder und Tänze präsentierten, ließ nicht nur die Herzen der Eltern höherschlagen, sondern sorgte auch für eine festliche Atmosphäre auf dem Schlossplatz Belgershain.



Natürlich ist ein Weihnachtsmarkt ohne kulinarische Verlockungen undenkbar. An den Ständen erwarteten die Besucher viele Leckereien – von deftigen Speisen bis zu süßen Versuchungen. Der Duft von frisch gebratenen Bratwürsten, würzigem Glühwein, Kaffee und Kuchen und süßen Crepes zog durch die Luft.

Der Basteleien-Stand bot den Kindern die Gelegenheit, ihrer Kreativität freien Lauf zu lassen. Unter Anleitung konnten sie hübsche Weihnachtsdekorationen basteln, während Erwachsene die Möglichkeit haben, handgemachte Geschenke für ihre Liebsten am Töpfer- und Häkelstand zu erwerben. Auch die kleine Eisenbahn und der Besuch des Weihnachtsmannes sorgte bei den Kleinsten der Gemeinde für große Begeisterung.

Der örtliche Heimatverein präsentierte stolz die Schwippbogenausstellung und regionale Produkte. Hier konnten die Besucher nicht

nur nach Herzenslust stöbern, sondern auch ein Stück Heimat mit nach Hause nehmen. Der Männerchor sorgt mit festlichen Weihnachtsklängen für eine musikalische Untermalung und schafft eine besinnliche Atmosphäre auf dem Markt. Und auch der Förderverein der Grundschule Belgershain sorgte mit Plätzchen und einer Tombola für viel Treiben auf dem Schlossplatz.

Wir bedanken uns bei allen Beteiligten für die Organisation und Umsetzung. Somit konnten wir die gemütliche Weihnachtszeit gemeinsam einleiten und wünschen allen Mitgliedern, Eltern, Sponsoren und Trainern eine besinnliche Weihnachtszeit.

*Der Vorstand des SV 1863 Belgershain*



Anzeige(n)



## Aus den Vereinen

### Jahresrückblick



Wieder neigt sich ein ereignisreiches Jahr langsam seinem Ende. Nun beginnt hoffentlich die ruhige und besinnliche Zeit, mit dem „Geheimnis der Rauh Nächte“, dem Grübeln über das richtige Geschenk für die Lieben und der kindlichen Vorfreude auf die Weihnachtszeit.

Die „Alte Herren“-Fußballer des DK Threna haben in diesem Jahr ein „Sabbat“-Jahr eingelegt. „Sabbat“-Jahr insofern, dass nach der Corona-Pandemie viele Dinge anders liefen: Interessen verschoben sich und die neu gewonnene Freude am Miteinander stand im Mittelpunkt. Einige Aktive spürten den Wunsch, als Spieler oder Trainer in einem der nahegelegenen Vereine wieder oder erstmals aktiv unter Wettkampfmodus zu trainieren und zu spielen. Dadurch wurde die Teilnehmerzahl am Dienstagtraining und an den Freitagspielen unserer „AH“ geschwächt und wir entschieden uns nur etwa 1/3 der geplanten Spiele durchzuführen. Zum Glück kamen an den Dienstagen immer noch ein paar Nachwuchskicker im Alter von 12 bis 18 Jahren, sodass wir unser Training an der Maxhütte auf Kleinfeld durchführen konnten. Vielen Dank noch einmal an den tollen Nachwuchs! Ein Highlight in diesem Jahr war der „30. Threna-Cup“ am 11.03.2023 in der Belgershainer Sporthalle sowie das „30. Himmelfahrtspokal“ am 18. Mai 2023 auf Kleinfeld vor der Maxhütte (Sportplatz Threna). Vielleicht hat der eine oder andere Fußballliebhaber mal Lust zu einem „Probe“-training vorbeizukommen! Wir trainieren dienstags 19:00 Uhr in der Sporthalle Belgershain.

Auch die **Wandergruppe** war in diesem Jahr mit ihren 22 Mitgliedern wieder aktiv. Die wöchentlichen Treffen der Frauen in der Maxhütte sind inzwischen zu einem festen Lebensbestandteil aller geworden. In den 80er Jahren waren, die damals noch sehr jungen Frauen von der Popymnastik begeistert und starteten mit viel Elan ihr Training. Im kommenden Jahr feiert die Gruppe ihr 40-jähriges Bestehen. Nur die Sportart hat sich inzwischen verändert. Boule ist der neue Lieblingssport, der nun mit ebenso viel Spaß betrieben wird. Auch die Bowlingabende der Männer im „Schwarzen Ross“ in Liebertwolkwitz gehören zu den regelmäßigen Aktivitäten.

Eine feste Tradition der Wandergruppe ist die Organisation und gastronomische Ausgestaltung des Osterfeuers. Bei bestem Frühlingwetter kamen auch in diesem Jahr viele Gäste aus dem Dorf und der näheren Umgebung, um sich auf das Osterfest einzustimmen. Bei Glühwein und Fischbrötchen kam man ins Gespräch und konnte die Neuigkeiten aus dem Dorf austauschen. Ein herzliches Dankeschön geht an dieser Stelle an die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr, die sich um das Feuer kümmerten. Nur durch diese Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung kann ein solches Event durchgeführt werden.

Der Höhepunkt der Wandergruppe war auch 2023 die mehrtägige Pfingstreise. Es ging diesmal in den Frankenwald nach Steinwiesen. Die Wanderungen führten durch die idyllische Umgebung und endeten immer in einem tollen Café, in dem man unter 16 selbstgebackenen Kuchen und Torten auswählen konnte. Alle waren begeistert und haben die Strapazen der Wanderung schnell wieder vergessen. Wir hoffen, dass auch im kommenden Jahr alle Mitglieder bei bester Gesundheit an den Veranstaltungen teilnehmen können.

Über das Jahr trafen sich die **Crew-Mitglieder der Abt. Ernte-Fest** für die Planung/ Organisation und letztendlich Durchführung der Dreitage-Festlichkeit für unsere Familien. Die monatlichen Treffen, die auf der Zielgeraden auch öfter waren, bedeuten eine feste Größe für uns Crew-Mitglieder. Vom 15. bis 17. September fand wieder das Kinder-Ernte-Fest statt, in dem besonders die Kinder im Vordergrund standen. Viele Attraktionen wurden durch Engagement, unzählige Unter-

stützer und Helfer für die Kinder ermöglicht. Ein Fest mit Tradition, das regionale Landwirtschaft und kindliche Begeisterung vereint. Kulinarisch blieben wir auch regional bei Brot, Wurst und Käse, aber auch Pommes und Quarkbällchen. Sogar ein eigener Ernte-Fest-Burger wurde kreiert. Besonders stolz sind wir auf unsere Hütten, in denen viele, viele Stunden Arbeit stecken und unser Fest bereichern. Weitere große- unvergessliche Attraktionen waren zum Beispiel der Bauernmarkt, die Rutschbahn, die Tiere, das Bungee-Trampolin, die Rodeostation, die Dampfeisenbahn u.v.m. Als Crew nahmen wir im Frühjahr an einer spannenden kriminologischen Führung teil und erfuhren so einiges über die kleinen und großen Verbrechen der Stadt Grimma.

Und was macht die **Märchengruppe** eigentlich? Das Jahr 2023 stand ganz unter dem Motto: Wir sind wieder unterwegs. Somit haben wir gleich zur Osterzeit damit begonnen, das ganze Dorf und die Natur österlich zu schmücken. Viele Familien haben sich mit Ihren Kleinsten und bunten Ostereiern sowie Naschereien und Kaffee im Gepäck auf den Weg zum Dreieck gemacht, um die dortigen Bäume und Büsche mit gefühlten 50 bunten zum Teil selbst gebastelten Ostereiern zu schmücken und damit alle vorbeifahrenden Gäste des Dorfes „zu begrüßen“. Direkt im Anschluss ging es am 20. April auf die erste Wandertour der Märchengruppe. Unter dem Motto „Threna wandert“ führte der Weg über Naunhof nach Erdmannshain und für ein abschließendes Picknick zum Grillensee. Hier haben alle schon die ersten warmen Sonnenstrahlen tanken können. Damit die Märchengruppe auch im Sommer aktiv bleibt, folgte am 11.06.2023 die nächste Wanderung. Mit Start in Waldsteinberg ging es wieder zum See mit Picknick Pause und abschließendem lecker Eis im Lilly Vanilly. Am vorletzten Sonntag der Schulzeit trifft sich die Zaubertafel für einen letzten Schwatz, Spielen und Essen auf dem Sportplatz in Threna, bevor es für alle Kinder und Eltern in die Ferien geht. An einer bunten gedeckten Zaubertafel verbringen wir einen gemütlichen Nachmittag und entfalten erste Ideen für das bevorstehende Märchen im Dezember. Wenn der September kommt, gibt es auch schon wieder die ersten Erinnerungen an das bevorstehende Märchen. Zunächst beginnen die kreativen Regisseure\*innen mit dem neuen Konzept und tüfteln zusammen aus, wie die diesjährige Aufführung aussehen könnte. Es werden Texte geschrieben und erste Umsetzungs-Ideen besprochen. Mit dem Hinweis: Besonders der Showdown bedarf aber noch weiterer Ausarbeitung war die Messlatte auch für dieses Jahr wieder sehr hoch gegangen. Ende September stand final fest, welches Märchen aufgeführt wird. Im Oktober nach den Herbstferien beginnen die fleißigen Schauspieler mit ihren Proben. Unterstützt werden wir dabei von all den Helfern im Hintergrund, die sich um Kulissen, Catering und Organisation kümmern, die die Sponsoren ansprechen und nicht zuletzt den Schlüssel für die Räume zum Proben besorgen. Zum ersten Advent am 3. Dezember 2023 fand die Aufführung des diesjährigen Märchens „Die Schneekönigin“ vor – wie wir mit Stolz sagen können – vollem Haus statt.

**An dieser Stelle herzlichen Dank an alle fleißigen Helfer und unzählige Unterstützer. Mit diesem Dankeschön möchten wir unsere Rückblende abschließen und freuen uns auf ein attraktionsreiches Jahr 2024. Wir freuen uns auf alle weiteren gemeinsamen Aktivitäten, denn ohne eine so intensive und motivierte Dorfgemeinschaft wäre das Leben in Threna nur halb so schön. Allen zusammen ein fröhliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch.**

wünscht Dorfklub Threna e.V.



## Aus den Vereinen

## Nach dem Märchen ist vor dem nächsten Märchen



Am Nachmittag des Ersten Advent am 3. Dezember 2023 war es endlich wieder soweit: die Aufführung des diesjährigen Märchens „Die Schneekönigin“ war ein voller Erfolg: für die kleinen und großen Zuschauer, für uns Schauspieler und für alle fleißigen Helfer vor und hinter der Bühne.



Ein großer Dank geht an unsere diesjährige musikalische Begleitung durch Frank Zimmermann, Flora Grundmann, Clemens Weigelt und Hannah und Peter Müller. Ihr habt die **perfekte Stimmung** geschaffen.

Nach der Aufführung trafen sich alle am reichhaltigem **Kuchenbuffet**, um beim Naschen das Märchen Revue passieren zu lassen. Viele kleine und große Spenden haben uns dabei erreicht.



#### Dafür ein herzliches Dankeschön an unsere Besucher.

Wir danken an dieser Stelle sehr herzlich unseren **Sponsoren und Unterstützern**: dem Schützenverein Threna e.V. für die Räumlichkeiten, dem Kaufland Großpösna für die kulinarische Ausstattung, dem Tannenhof Threna für die Kulissen-Tannenbäume und das Tannengrün für Deko und Basteln, dem Dorfclub Threna als Schirmherr unserer Gruppe und ebenfalls Unterstützer unserer Veranstaltungen. Wir danken insbesondere dem Küchen-Team rund um Silke Blazy und allen Kuchenbäckern, die unser Buffet so wunderbar bunt gefüllt

haben. Unser Dank gilt ebenfalls den kreativen Bastlerinnen, die das Angebot für die Kinder bereitstellen und abwechslungsreich gestalten. Herzlichen Dank an alle, die unser Märchen vor und hinter der Bühne unterstützen und sich jedes Jahr die wertvolle Mühe machen, dieses Event immer weiter leben zu lassen.

Wer ebenfalls dabei sein möchte erhält Kontakt über Sylvia Weigelt unter Telefon 0176/313 26 154.

Unser Vorhaben ist es, mit dem Geld eine Tauschbörse in Form einer Telefonzelle für Bücher u. a. an einem zentralen Ort in Threna bereitzustellen. Dafür führen wir Gespräche und prüfen Preise und Transportmöglichkeiten. Über den Stand informieren wir euch gerne nächstes Jahr.



**Frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr wünscht**

Die Märchengruppe vom Dorfclub Threna e.V.

Anzeige(n)

Wir wünschen unseren  
Leserinnen und Lesern  
ein besinnliches Weihnachtsfest  
und einen guten  
Start ins neue Jahr!

RIEDEL GmbH & Co. KG  
Gottfried-Schenker-Straße 1  
09244 Lichtenau  
Telefon 037208 876200



## Service

## Wo finde ich Hilfe? – Zeitraum vom 23. Dezember bis 26. Januar 2024

## 1. Notrufe

Polizei	110
Polizeiposten Naunhof	03437 708925100
Feuerwehr und Rettungsdienst	112
Krankentransport und Rettungsdienst	03437/19222

## 2. Notdienst – Versorgungsbetriebe

## Strom (envia M)

24-h-Störungsmeldung 0800 2305070

Gas (MITGAS) Störstelle 0800 2200922

Onlinemeldungen von Stromausfällen: [www.stromausfall.de](http://www.stromausfall.de)

## Wasser (Eigenb. Wasserversorgung)

24 Stunden Havariedienst 0172 9814042

Abwasser (AZV Parthe) 034291 439-0

außerhalb der Dienstzeit 0171 4103238

Abwasser (AZV „Espenhain“) 034343 5070

Außerhalb der Dienstzeit 0172 2789490

Bereitschaftsdienst Wohnbau GmbH 0176 40441349

## 3. Ärzte-Notdienst

## Allgemeinärzte

Informationen zu den diensthabenden Ärzten erhalten Sie unter Tel. 116117 oder 0341 19292

Montag, Dienstag, Donnerstag von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr

Mittwoch, Freitag von 14:00 Uhr bis 07:00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertage von 07:00 Uhr bis 07:00 Uhr

## Augenärzte

Informationen zu den diensthabenden Ärzten unter Tel.: 116117

## Zahnärzte

Informationen zu den diensthabenden Ärzten erhalten Sie unter [www.zahnaerzte.in-sachsen.de](http://www.zahnaerzte.in-sachsen.de)

## Kinderärzte (nur mit telefonischer Voranmeldung)

## Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst

Krankenhaus Wurzen, Kutusowstraße 70, 04808 Wurzen

Tel.: 03437 9378-3560, Tel.: 03437 9378-3569

Ohne telefonische Voranmeldung am Samstag/Sonntag/Feiertagen und Brückentagen in der Zeit von 09:00 bis 13:00 Uhr

## Tierärzte

Tierklinik Panitzsch, Carl-Benz-Straße 2, Tel.: 034291 316000

## 4. Apotheken-Notdienst

Tag- und Nachtdienst (8.00 Uhr bis 8.00 Uhr)

## Sa, 23. Dezember

Engel-Apotheke Naunhof 0800 1133399

12:00-18:00 Uhr

Apotheke im PEP Grimma 03437 942323

## So, 24. Dezember

Löwen-Apotheke Naunhof 034293 45700

Mo, 25. Dezember

Sophien-Apotheke Colditz 034381 8090

Di, 26. Dezember

Apotheke im PEP Grimma 03437 942323

Mi, 27. Dezember

Engel-Apotheke Colditz 034381 43359

## Do, 28. Dezember

Engel- Apotheke Nerchau 034382 41283

## Fr, 29. Dezember

Kilian-Apotheke Bad Lausick 034345 7140

## Sa, 30. Dezember

Sternen-Apotheke Naunhof 034293 47355

12:00-18:00 Uhr

Apotheke im PEP Grimma 03437 942323

## So, 31. Dezember

Löwen-Apotheke Bad Lausick 034345 22352

## Mo, 1. Januar

Rats-Apotheke Trebsen 034383 6010

## Di, 2. Januar

Apotheke im PEP Grimma 03437 942323

## Mi, 3. Januar

Linden-Apotheke Grimma 03437 921712

## Do, 4. Januar

Sonnen-Apotheke Grimma 03437 917002

## Fr, 5. Januar

Stadt-Apotheke Grimma 03437 948894

## Sa, 6. Januar

Kronen-Apotheke Mutzschen 034385 51256

12:00-18:00 Uhr

Apotheke im PEP Grimma 03437 942323

## So, 7. Januar

Engel-Apotheke Naunhof 0800 1133399

## Mo, 8. Januar

Sternen-Apotheke Naunhof 034293 47355

## Di, 9. Januar

Sophien-Apotheke Colditz 034381 8090

## Mi, 10. Januar

Engel- Apotheke Nerchau 034382 41283

## Do, 11. Januar

Kilian-Apotheke Bad Lausick 034345 7140

## Fr, 12. Januar

Löwen-Apotheke Naunhof 034293 45700

## Sa, 13. Januar

Löwen-Apotheke Bad Lausick 034345 22352

12:00-18:00 Uhr

Apotheke im PEP Grimma 03437 942323

## So, 14. Januar

Rats-Apotheke Trebsen 034383 6010

## Mo, 15. Januar

Apotheke im PEP Grimma 03437 942323

## Di, 16. Januar

Linden-Apotheke Grimma 03437 921712

## Mi, 17. Januar

Sonnen-Apotheke Grimma 03437 917002

## Do, 18. Januar

Stadt-Apotheke Grimma 03437 948894

## Fr, 19. Januar

Kronen-Apotheke Mutzschen 034385 51256

## Sa, 20. Januar

Engel-Apotheke Naunhof 0800 1133399

12:00-18:00 Uhr

Apotheke im PEP Grimma 03437 942323

## So, 21. Januar

Sternen-Apotheke Naunhof 034293 47355

## Mo, 22. Januar

Sophien-Apotheke Colditz 034381 8090

## Di, 23. Januar

Engel-Apotheke Colditz 034381 43359

## Mi, 24. Januar

Löwen-Apotheke Bad Lausick 034345 22352

## Do, 25. Januar

Löwen-Apotheke Naunhof 034293 45700

## Fr, 26. Januar

Kilian-Apotheke Bad Lausick 034345 7140

immer samstags, außer an einem Feiertag ist in der Zeit von

12:00 Uhr bis 18:00 Uhr die Apotheke im PEP Grimma geöffnet.

Apotheke im PEP Grimma 03437 942323